



Übungen im Obligationenrecht AT II FS 2016

Fall 1

Lösungsskizze

Frage 1	
I. Vorgehensweise Falllösung	
Zustandekommen des Vertrags Gültigkeit des Vertrags Rechtsfolgen Fazit	
II. Zustandekommen des Vertrags	
<u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien (bzw. ihrer Vertreter)• Rechtsbindungswille der Parteien• Austausch gegenseitiger Willenserklärungen• Übereinstimmung der Willenserklärungen Erster Schritt: Ermittlung der Vertragsparteien	
<u>Parteien des Vertrags:</u> Ausgangslage: <ul style="list-style-type: none">• G kauft den Kaffee in R's Kaffeeladen.• Bedienung in R's Kaffeeladen erfolgt durch S. Abgrenzung Stellvertretung und Botenschaft: <ul style="list-style-type: none">• Der Bote ist Mittelsperson des Erklärenden oder des Empfängers.• Gibt keine eigenen Erklärungen ab.	



- Aufgabe ist Übermittlung von Willenserklärungen.

Stellvertretung zeichnet sich durch ein rechtserhebliches Handeln mit Wirkung für einen anderen aus:

- Übermittelt nicht Willen des Geschäftsherren, sondern bildet eigenen Willen.
- Berechtigt und verpflichtet aber trotzdem den Geschäftsherrn.
- Wirkungen treten beim Vertretenen ein.

Für die Abgrenzung ist gemäss dem Vertrauensprinzip das Auftreten der Hilfsperson gegenüber der Drittperson entscheidend.

Abgrenzung zwischen kaufmännischer Stellvertretung (Art. 458 ff. OR) und bürgerlicher Stellvertretung (Art. 32 ff. OR):

Kaufmännische Stellvertretung:

- Standardisierte Vollmachten, Umfang jeweils vom Gesetz vorgegeben.
- Art. 462 OR erlaubt dem Prinzipal (dem Vertretenen), eine Kategorie von kaufmännischen Stellvertretern einzusetzen.
- Spezialhandlungsvollmacht: Für eine bestimmte Sorte von Geschäften.
- Generalhandlungsvollmacht: Für die Geschäfte des Betriebes überhaupt.

Bürgerliche Stellvertretung:

- Der Vertreter wird durch Willenserklärung/Rechtsgeschäft ermächtigt, für den Vertretenen zu handeln.
- Die rechtsgeschäftlich begründete Ermächtigung heisst Vollmacht.
- Allgemeine Regeln der bürgerlichen Stellvertretung sind dort beizuziehen, wo die kaufmännische Stellvertretung Lücken aufweist.

Subsumption:

- S' Kaufempfehlung ist seine eigene Erklärung. Er ist nicht bloss technischer Übermittlungsträger von R's Willenserklärung und folglich kein Bote.
- Verkaufspersonal in Ladengeschäften haben gewöhnlich Spezialvollmachten (BSK



- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• OR I-WATTER, Art. 462 N 1).• Mangels anderslautender Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass S als Verkaufspersonal über eine solche Handelsvollmacht (Spezialvollmacht) nach Art. 462 OR verfügt.• S ist als Verkaufspersonal somit dazu bevollmächtigt, in Stellvertretung für seinen Arbeitgeber (R bzw. R's Kaffeegeschäft) für eine bestimmte Sorte von Geschäften Verträge abzuschliessen. Aus S' Anstellungsverhältnis und seinem Auftreten als Verkäufer kann geschlossen werden, dass der Abschluss von Kaufverträgen mit Kunden durch die ihm eingeräumte Handelsvollmacht gedeckt ist.• Zwischenfazit: S handelt im Namen und für Rechnung von R. Er ist Stellvertreter und somit nicht Partei am Vertrag über den Kauf der Kaffeebohnen. Vertragsparteien sind G und R. | |
|--|--|

Rechts- und Handlungsfähigkeit/Rechtsbindungswille

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• In Abwesenheit anderslautender Hinweise im Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, dass G und R rechts- und handlungsfähig sind und Stellvertreter S urteilsfähig ist.• G und R haben offenkundig den Willen, sich rechtsgeschäftlich zu verpflichten. | |
|--|--|



Austausch Willenserklärungen

Gegenseitigkeit der Willenserklärung:

- Der Austausch der Willenserklärungen nach Art. 1 OR erfolgt gegenseitig: Der Erklärende ist immer auch Empfänger der anderen Erklärung.

Antrag:

- Der Antrag ist die zeitlich erste Willenserklärung, mit welcher der Abschlusswille verbindlich erklärt wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 OR).
- Der Antrag muss die wesentlichen Vertragspunkte enthalten und so bestimmt sein, dass der Empfänger lediglich mit „Ja“ oder „Einverstanden“ annehmen kann (vgl. Art. 1 OR).

Annahme:

- Die Annahme ist die zeitlich zweite Vertragserklärung.
- Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der das Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss (Antrag) kundgetan wird.

Subsumption:

- R bietet G 500 g Kopi Luwak zum Preis von CHF 500.00 an (Antrag).
- G ist mit R's Antrag, 500 g Kopi Luwak zum Preis von CHF 500.00 zu kaufen, einverstanden (Akzept).
- Zwischenfazit: Austausch der Willenserklärungen fand statt.

Übereinstimmende Willenserklärungen

Übereinstimmung der Willenserklärungen von G und R?

Ein tatsächlicher Konsens besteht, wenn:

- die abgegebenen Willenserklärungen hinsichtlich der wesentlichen Vertragspunkte dem wirklichen, inneren Willen der jeweiligen Partei entsprechen
- und von der Gegenpartei jeweils richtig verstanden wurden.

Die Frage nach einem normativen (=rechtlichen) Konsens stellt sich nur, wenn kein tatsächlicher Konsens vorliegt. In diesem Fall ist der Sinngehalt der Willenserklärungen



der Parteien nach dem Vertrauensprinzip zu ermitteln. Stimmen die so ausgelegten Willenserklärungen inhaltlich überein, liegt ein normativer Konsens vor (Art. 1 Abs. 1 OR).

Subsumption:

- Antrag auf Verkauf von 500 g Kopi Luwak zum Preis von CHF 500.00 entspricht R's inneren Willen.
- Annahme des Antrags entspricht G's inneren Willen. Tatsächlicher Konsens gegeben.

Anmerkung: Dass R (bzw. sein Stellvertreter S) G's inneren Willen auf den Kauf von Kopi Luwak lenkte und damit einen Fehler in G's Willensbildungsprozess provozierte, ist eine Frage der Gültigkeit des Vertrags und nicht des Zustandekommens.

Fazit

Zwischen G und R ist ein Kaufvertrag über 500 g Kopi Luwak zum Preis von CHF 500.00 zustande gekommen.

III. Gültigkeit des Vertrags

Der Vertrag ist ungültig, wenn (wesentliche) Willensmängel, Inhaltsmängel oder Formmängel vorliegen.

Zu prüfen ist daher, ob G sich auf einen Mangel berufen kann, der den abgeschlossenen Vertrag ungültig macht.

Übervorteilung

Tatbestand der Übervorteilung (Art. 21 OR) als Konkretisierung des Verbots des Missbrauchs der Vertragsfreiheit (Wucher).

Sanktioniert wird die Kombination von Inhalt und Art und Weise des Zustandekommens:

- Nicht haltbares Äquivalenzverhältnis
- Stossende Geschichte des Vertragszustandekommens

Voraussetzungen der Übervorteilung:

- Offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (objektiv)



- Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit (subjektiv, auf Seite des Übervorteilten)
- Ausbeutung der Situation durch die übervorteilende Partei (subjektiv, auf Seite des Übervorteilenden)
- Frist

Offenbares Missverhältnis

Feststellung des Missverhältnisses:

- Abwägung aller Leistungen nach dem objektiven Wert
- Vergleich mit Marktwert oder mit dem üblichen Entgelt
- Verhältnis von Rechten und Pflichten

"Offenbares" Missverhältnis:

- Fällt ins Auge
- Deutliche Erkennbarkeit

Subsumption:

- Kein offenbares Missverhältnis, da objektiver Wert/Marktwert der Kopi Luwak Kaffeebohnen (CHF 1000.00/kg) dem Verkaufspreis (CHF 500.00/0.5kg) entsprechen.

Fazit:

- Es liegt keine Übervorteilung vor, da es an einem offenbaren Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung fehlt.

Furchterregung

Damit eine Furchterregung (Art. 29 OR) vorliegt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ernsthafte Drohung
- Drohungsabsicht
- Widerrechtlichkeit
- Gegründete Furcht
- Kausalität
- Frist



Ernsthafte Drohung

Ernsthafte Drohung:

- Ernsthaftes In-Aussicht-Stellen eines Übels
- Ernsthaftigkeit ist gegeben, wenn bedrohte Person mit Verwirklichung des Übels rechnen muss

Subsumption:

- Kunden entscheiden über den Kauf der Bohnen und nicht S. Dass Kopi Luwak – eine Kaffeesorte, die G überdies nicht einmal kennt – bald ausverkauft sei, ist demnach kein ernsthaftes In-Aussicht-Stellen eines Übels.
- Weitere Voraussetzungen der begründeten Furcht (Art. 30 OR) und der Widerrechtlichkeit in jedem Fall auch nicht gegeben.
- Zwischenfazit: Die Voraussetzung der ernsthaften Drohung ist nicht erfüllt.

Fazit: Es liegt keine Furchterregung nach Art. 29 OR vor.

Grundlagenirrtum

Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) ist ein qualifizierter Motivirrtum (sog. Irrtum im Beweggrund).

Die qualifizierenden Merkmale sind:

- subjektive Wesentlichkeit
- objektive Wesentlichkeit
- Erkennbarkeit (str.)

Motivirrtum:

- Irrtum in Willensbildung
- Falsche Vorstellung über die Wirklichkeit

Subsumption:

- G kauft Kopi Luwak in der Annahme, er schmecke fruchtig und herb.
- Tatsächlich schmeckt Kopi Luwak erdig, schokoladig und mild.
- G's Einschätzung, die ihm zum Kauf bewegte, weicht somit von der Wirklichkeit ab.
- Zwischenfazit: Es liegt ein Motivirrtum vor.



Wesentlichkeit

- subjektive Wesentlichkeit
- objektive Wesentlichkeit

Subjektive Wesentlichkeit:

- Subjektive Perspektive
- Bei richtiger Einschätzung des Sachverhalts hätte Irrrender Vertrag nicht geschlossen.

Subsumption:

- Falsche Einschätzung über den Geschmack von Kopi Luwak war gemäss SV kausal für G's Vertragsabschluss.
- Im Wissen um den tatsächlichen Geschmack von Kopi Luwak hätte G den Vertrag nicht abgeschlossen, da er erdige, schokoladige und milde Kaffeesorten nicht mag.
- Zwischenfazit: G's Motivirrtum ist subjektiv wesentlich.

Objektive Wesentlichkeit

- Objektive Betrachtungsweise
- Sachverhaltsaspekt, der vom Irrtum betroffen ist, gilt nach Treu und Glauben als notwendige Geschäftsgrundlage.

Subsumption:

- Gemäss Ausführungen im SV ist die geschmackliche Eigenschaft der Kaffeesorte auch für jeden „Standardvertragspartner“ in einem Fachgeschäft für Edelkaffee relevant.

Zwischenfazit: G's Motivirrtum ist objektiv wesentlich.

Erkennbarkeit (str.)

Geht man von einer weit gefassten objektiven Wesentlichkeit aus, ist ergänzend Erkennbarkeit zu verlangen: Bedeutung des Sachverhalts, über den der Irrrende sich geirrt



hat, muss für die Gegenpartei erkennbar gewesen sein.

In casu:

- Unter eine weit verstandene objektive Wesentlichkeit fallen alle Qualitätsaspekte von Kaffeesorten. Bei diesem Verständnis der objektiven Wesentlichkeit, müssen die individuellen Präferenzen für die Gegenseite zu erkennen gewesen sein.
- Da G ausdrücklich sagte, welchen Geschmack er sucht, waren seine Präferenzen für die Gegenpartei erkennbar.

Zwischenfazit: Erkennbarkeit gegeben.

Fasst man die objektive Wesentlichkeit eng, so erübrigt sich das Kriterium der Erkennbarkeit.

In casu:

- Unter eine eng verstandene, durch den Rahmen des Spezialgeschäfts für seltene Kaffeesorten bestimmte objektive Wesentlichkeit fallen nur die Geschmacksnuancen von Edelkaffeesorten. Bei diesem Verständnis braucht nicht zusätzlich geprüft zu werden, ob die individuellen Präferenzen für die Gegenseite erkennbar waren.
- Zwischenfazit: Erkennbarkeit muss nicht gesondert geprüft werden.
- "Kontrollrechnung" Kauf beim Grossverteiler:
 - Bei weit gefasster objektiven Wesentlichkeit wären die individuellen Präferenzen für die Gegenseite nicht zu erkennen gewesen.
 - Bei eng gefasster objektiver Wesentlichkeit wären nur die allgemeinen

Qualitätsmerkmale von Kaffee relevant (Arabica oder Robusta / Herkunftsland / Biologischer oder konventioneller Anbau / Ablaufdatum).

Ergebnis:

- Das Kriterium der objektiven Wesentlichkeit ist kontextabhängig.
- Spezifische Präferenzen einer Vertragspartei, welche die Gegenseite erkennen kann, können diesen Kontext mitbestimmen.

Fazit: Es liegt ein Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR vor.

Täuschung



Der Täuschungstatbestand von Art. 28 OR regelt Sachverhalte, bei denen eine Partei absichtlich durch die Gegenpartei oder einen Dritten in einen Motivirrtum versetzt wird.

Voraussetzungen:

- Täuschendes Verhalten
- Täuschungsabsicht des Täuschenden
- Kein Rechtfertigungsgrund (Bsp. Notwehrrecht der Lüge bei Bewerbungsgespräch)
- Motivirrtum beim Getäuschten
- Natürlicher Kausalzusammenhang zwischen
 - täuschendem Verhalten und Motivirrtum
 - Motivirrtum und Vertragsabschluss (=subj. Wesentlichkeit)

Täuschendes Verhalten

Täuschendes Verhalten:

- Durch Vertragspartei resp. dem Verhalten ihrer Organe, Stellvertreter oder Abschlussgehilfen
- Muss sich auf Sachverhalt oder Rechtslage beziehen
- Aktiv: Vorspiegeln falscher Tatsachen
- Passiv: Verschweigen vorhandener Tatsachen, aber nur wenn Aufklärungspflicht besteht

Subsumption:

- S preist den Geschmack von Kopi Luwak unzutreffend an und spiegelt damit eine falsche Tatsache vor.
- S hat G aktiv getäuscht.
- Zwischenfazit: Es liegt ein täuschendes Verhalten von S vor.



Täuschungsabsicht

Um mehr Umsatz zu machen, möchte S die teurere Kaffeesorte verkaufen. Zu diesem Zweck täuschte er vor, dass Kopi Luwak G's Geschmacksvorstellungen entsprechen würde. Täuschungsabsicht ist somit gegeben.

Kein Rechtfertigungsgrund

Rechtfertigungsgründe (bspw. Notwehrrecht der Lüge bei Bewerbungsgespräch) sind keine ersichtlich.

Motivirrtum

G befindet sich in einem Motivirrtum, was bereits beim Grundlagenirrtum festgestellt wurde.

Kausalität

Natürlicher Kausalzusammenhang zwischen

- täuschendem Verhalten und Motivirrtum
- Motivirrtum und Vertragsabschluss (=subj. Wesentlichkeit)

Subsumption:

- Ohne S' falsche Angaben über den Geschmack von Kopi Luwak hätte G sich keinen falschen Vorstellungen hingegeben. S' falsche Angaben waren somit *conditio sine qua non* für G's Motivirrtum.
- Ohne die tatsachenwidrige Vorstellung über den Geschmack von Kopi Luwak hätte G den Vertrag über den Kauf von Kaffeebohnen dieser Sorte nicht abgeschlossen. Sein Motivirrtum war somit *conditio sine qua non* für den Vertragsabschluss.
- Kausalität ist gegeben.

Fazit

Fazit: Es liegt eine Täuschung nach Art. 28 OR vor.



Fazit

Fazit: Der Vertrag ist nicht gültig, da ihm Willensmängel anhaften. Namentlich kann sich G auf Grundlagenirrtum und absichtliche Täuschung berufen.

IV. Rechtsfolgen



Rechtsfolgen

Im Folgenden ist zu prüfen, welche Rechtsfolgen mit dem Vorliegen eines Grundlagenirrtums und einer absichtlichen Täuschung verbunden sind.

Einseitige Unverbindlichkeit

Rechtsfolgen bei Willensmängeln:

- Der Vertrag ist von Anfang an ungültig und entfaltet keine Vertragswirkung (Ungültigkeitstheorie).
- Der Vertrag ist gültig und entfaltet Wirkung, bis die vom Willensmangel betroffene Partei die Unverbindlichkeit geltend macht (Anfechtungstheorie).

Rückabwicklung

Rückforderungsansprüche:

- Noch nicht erbrachte Leistungen müssen nicht mehr geleistet werden.
- Sachleistung kann mit Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB) zurückgefordert werden.
- Andere Leistungen sind nach Bereicherungsrecht (Art. 62 ff. OR) auszugleichen.

In der Lehre wird postuliert, die Rückabwicklung eines infolge eines Willensmangels ungültigen Vertrags solle nach vertraglichen Grundsätzen und nicht über die Kondiktion und Vindikation erfolgen (Huguenin, N 583 m.w.H.). Vom Bundesgericht wird eine solche vertragliche Rückabwicklung infolge eines wegen Willensmangels ungültigen Vertrags in konstanter Rechtsprechung abgelehnt (zuletzt: BGE 137 III 243, E. 4.4.3).

Subsumption:

- Kaufpreis ist Geldleistung: Leistungskondiktion als Mittel der Rückforderung.
- Kaffee ist Sachleistung: Vindikation als Mittel der Rückforderung (Umfang: bereits zu Pulver gemahlener und verbrauchter Kaffee muss nicht mehr zurückgegeben werden, da die Sache in diesem Umfang untergegangen ist. Ein Wertersatz in diesem Umfang ist unter den gegebenen Umständen nicht angemessen: siehe auch Einrede des gutgläubig Bereicherten nach Art. 64 OR



oder Erfüllung der Prüfungsobliegenheit nach Art. 201 OR durch Stichproben.).

Fristen

Geltendmachung des Willensmangels (Art. 31 OR):

- Frist: 1 Jahr (relative Frist); keine absolute Frist
- Beginn: Bei Irrtum/Täuschung mit deren Entdeckung, bei Furchterregung mit deren Beseitigung
- Keine Geltendmachung gegen Treu und Glauben (Art. 25 Abs. 1 OR)
- Nicht entscheidend ist, ob der Irrtum fahrlässig entstanden ist (vgl. dazu aber Art. 26 OR)

Vindikationsansprüche (Art. 641 Abs. 2 ZGB):

- Grundsätzlich kann Vindikationsanspruch unbeschränkt geltend gemacht werden
- Ausnahme: Ersitzung (bei Fahrnis nach 5 Jahren (Art. 728 ZGB), bei Grundeigentum grunds. nach 10 Jahren (Art. 661 ZGB))

Kondiktion (Art. 67 OR):

- Frist: 1 Jahr relativ; 10 Jahre absolut
- Beginn: relative Frist ab Kenntnis des Anspruchs; absolute Frist ab Entstehung des Anspruchs

Haben beide Parteien Leistungen erbracht, so kann jede Partei ihre Leistung nur Zug um Zug (Art. 82 OR) zurückverlangen. Das von den Parteien gewollte Synallagma wirkt insofern weiter.



V. Fazit

Fazit

- G kann die Ungültigkeit des Vertrages wegen Grundlagenirrtum/absichtlicher Täuschung binnen eines Jahres seit dem Willensmangel geltend machen.
- Er hat R die noch vorhandenen Kopi Luwak Kaffeebohnen herauszugeben, während R den Kaufpreis von CHF 500.00 zurückzuerstatten hat.
- Die Rückabwicklung hat grundsätzlich Zug um Zug zu erfolgen, andernfalls steht den Parteien die Einrede der nicht erfüllten Gegenleistung (Art. 82 OR) offen.

Frage 2: Variante 1

I. Zustandekommen und Gültigkeit des Vertrags

invitatio ad offerendum

Gegenseitigkeit der Willenserklärung:

- Der Austausch der Willenserklärungen nach Art. 1 OR erfolgt gegenseitig: Der Erklärende ist immer auch Empfänger der anderen Erklärung.

Antrag:

- Der Antrag ist die zeitlich erste Willenserklärung, mit welcher der Abschlusswille verbindlich erklärt wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 OR).
- Der Antrag muss die wesentlichen Vertragspunkte enthalten und so bestimmt sein, dass der Empfänger lediglich mit "Ja" oder "Einverstanden" annehmen kann (vgl. Art. 1 OR).
- Der Antrag ist zu unterscheiden von der unverbindlichen Einladung zur Offertstellung (invitatio ad offerendum, vgl. Art. 7 Abs. 1 OR).
- Art. 7 Abs. 2 OR behandelt die Auskündigung. Darunter wird die öffentliche Bekanntgabe von Abschlussbedingungen verstanden, welche an sich eine blosse Einladung zur Offertstellung (invitatio ad offerendum) ist. Neben der Versendung von Tarifen und Preislisten gilt diese Regelung auch für die Versendung von Katalogen, für Inserate, Werbespots und Präsentationen von Waren und Dienstleistungen im Internet.



Annahme:

- Die Annahme ist die zeitlich zweite Vertragserklärung.
- Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der das Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss (Antrag) kundgetan wird.

Subsumption:

- Die Anpreisung von Jamaica Blue Mountain für CHF 100.00/kg und der Ausklopfschale für CHF 200.00 in Remos Prospekt entspricht einer blossen Einladung zur Offertstellung (Auskündigung gem. Art. 7 Abs. 2 OR).
- P's Antrag zum Abschluss des Kaufvertrags über den Kaffee und das Kaffeetzubehör erfolgt erst am Telefon.
- R nimmt P's Antrag telefonisch an (Akzept).
- Fazit: Austausch der Willenserklärungen von P und R fanden statt.

Zustandekommen des Vertrags

Voraussetzungen:

- Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien (bzw. ihrer Vertreter)
- Rechtsbindungswille der Parteien
- Austausch gegenseitiger Willenserklärungen
- Übereinstimmung der Willenserklärungen

Subsumption:

- P und R sind rechts- und handlungsfähig.
- Rechtsbindungswille bei P und R offensichtlich vorhanden.
- Einigung über die Kaufmodalitäten (Gegenstand, Menge, Preis, Lieferkonditionen).
- Übereinstimmende Willenserklärungen am Telefon.
- Fazit: Es ist ein Vertrag zwischen P und R zustande gekommen (5 Kilogramm Jamaica Blue Mountain zum Preis von CHF 500.00 / Ausklopfschale zum Preis von 200.00).



<p><u>Gültigkeit des Vertrags</u></p> <p>Der Vertrag ist ungültig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• (wesentliche) Willensmängel,• Inhaltsmängel• oder Formmängel vorliegen. <p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none">• Dem SV sind keine Hinweise zu entnehmen, die auf eine Ungültigkeit des Vertrags hindeuten.• Fazit: Der Vertrag zwischen P und R ist gültig.	
<p>II. Schuldnerverzug</p>	
<p><u>Schuldnerverzug</u></p> <p>Gemäss Sachverhalt ist zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin der Kaffee noch immer nicht bei Pascal eingetroffen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob ein Schuldnerverzug vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Voraussetzungen• Rechtsfolgen	
<p><u>Voraussetzungen</u></p> <p>Schuldnerverzug liegt vor bei (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none">• Objektiver Leistungsmöglichkeit• Fälligkeit• Keiner Rechtfertigung der Nichtleistung• Mahnung oder bestimmtem Verfalltag	



Objektive Leistungsmöglichkeit

- Der Verzug kann nur eintreten, wenn die Leistung objektiv noch möglich ist.
- Die subjektive Unmöglichkeit verhindert hingegen den Verzugseintritt nicht.

Subsumption: Die Lieferung des Kaffees und der Ausklopfschale ist für R nicht objektiv unmöglich.

Fälligkeit

- Begriff: Gläubiger kann die Leistung fordern
- Geregelt in Art. 75 ff. OR
- Grundsatz: Sofern nicht vertraglich oder durch Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt, kann die Erfüllung sofort geleistet und gefordert werden (Art. 75 OR).
- Art. 82 OR relativiert die Fälligkeit: Leistung Zug um Zug bei zweiseitigen Verträgen

Subsumption:

- Vertraglicher Fälligkeitstermin: drei Tage nach Vertragsabschluss.
- Forderung somit seit dem 25.2.2016 fällig (Berechnung: Art. 77 Abs. 1 Ziff. 1 OR).
- Da P den Kaufpreis bereits bezahlt hat, kann R die Einrede nach Art. 82 OR nicht erheben.

Keine Rechtfertigung der Nichtleistung

- Grundsätzlich ist jede Verspätung bei der Erfüllung einer möglichen, fälligen und angemahnten Leistung pflichtwidrig.
- Ausnahmen: Gläubigerverzug oder Geltendmachung von Einreden (z.B. Art. 83 OR).

Subsumption:

- Keine Anhaltspunkte für eine Rechtfertigung (insbesondere kein Gläubigerverzug).
- Somit liegen keine Ausnahmen vor.

Mahnung oder Mahnäquivalent

- Nach Massgabe von Art. 102 OR tritt Verzug (neben den weiteren Voraussetzungen) ein:
 - Durch Mahnung (Abs. 1)
 - Ohne Mahnung bei Verfalltagsgeschäften (Abs. 2)
- Mahnung = unmissverständliche Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen.
- Verfalltagsgeschäft = Das Erfüllungsdatum ist auf den Tag genau bestimmt oder bestimmbar. Eine Mahnung ist daher entbehrlich.
 - Durch Vereinbarung (1. Tatbestand): Die Parteien verabreden einen bestimmten oder bestimmbaren Verfalltag.
 - Durch Kündigung (2. Tatbestand): Der Verfalltag ergibt sich aus einer Kündigung (z.B. Rückgabe der Mietsache, Rückzahlung des Darlehens, Art. 102 Abs. 2 OR).
 - Relatives Fixgeschäft (qualifiziertes Verfalltagsgeschäft, Art. 108 Ziff. 3 OR): Es wurde (konkludent) vereinbart, dass nach Ablauf des Erfüllungsdatums nur noch mit Einwilligung des Gläubigers erfüllt werden kann.
 - Abgrenzung zum absoluten Fixgeschäft: Nach Ablauf des Erfüllungsdatums ist die Erfüllung nicht mehr möglich. Die Rechtsfolgen bestimmen sich deshalb nach Art. 97 Abs. 1 OR oder Art. 119 OR.

Subsumption:

- Vorliegend wurde der dritte Tag nach Vertragsschluss als Verfalltag bestimmt. Die Lieferung wird grundsätzlich auch nach Fälligkeit noch gewollt sein. Der vereinbarte Lieferungsstermin stellt somit, im Unterschied zum Fixgeschäft, kein wesentlicher Vertragspunkt, sondern lediglich ein vertraglicher Nebenpunkt dar. Es handelt sich um ein Verfalltagsgeschäft.
- R ist seit dem 25. Februar 2016 (Verfalltag) ohne Mahnung in Verzug.

Zwischenfazit

Zwischenfazit: Die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs sind erfüllt.



<p><u>Rechtsfolgen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Verzugsfolgen• Verzugsfolgen im Synallagma	
<p><u>Allgemeine Verzugsfolgen</u></p> <p>Verschuldensunabhängige Rechtsfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verzugszinsen (Art. 104 OR): Pflicht zur Zahlung von 5% p.a. (Abs. 1), sofern nicht vertraglich ein höherer Zins vereinbart wurde (Abs. 2).• Nur bei Geldforderungen <p>Verschuldensabhängige Rechtsfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Haftung für Verspätungsschaden (Art. 103 Abs. 1 OR, 1. Tatbestand und Art. 106 OR)<ul style="list-style-type: none">○ Entgangener Gewinn und Nutzen○ Wertverminderung der geschuldeten Leistung während des Verzugs○ Kosten und Auslagen wegen des Verzugs• Haftung für Zufall (Art. 103 Abs. 1 OR, 2. Tatbestand)<ul style="list-style-type: none">○ Haftung für Schaden, der dadurch entsteht, dass die Leistung aus einem Grund, den weder der Schuldner noch der Gläubiger zu vertreten hat, nach Eintritt des Verzugs unmöglich wird.○ Abgrenzung: Sofern den Schuldner ein Verschulden an der Unmöglichkeit trifft, haftet er aus Art. 97 Abs. 1 OR.○ Voraussetzungen: 1. Verzug, 2. Verschulden des Schuldners am Verzug, 3. Schaden, 4. Natürliche Kausalität zwischen Verzug und Schaden, 5. Nutzen und Gefahr liegen nicht ohnehin beim Schuldner (z.B. Art. 185 Abs. 1 und 2 OR)• Treten neben die Verzugszinsen / Exkulpation möglich (Art. 103 Abs. 2 OR) <p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verzugszinsen: Lieferung von Kaffee und Ausklopfschale betrifft eine Sachleistung, keine Geldleistung. Folglich hat P keinen (von R's Verschulden	



unabhängigen) Anspruch auf Verzugszinsen.

- Verspätungsschaden: Gem. SV kein Verspätungsschaden ersichtlich. Folglich hat P keinen Anspruch auf Verspätungsschaden.
- Haftung für Zufall: Gem. SV bisher keine Leistungsunmöglichkeit eingetreten. Folglich hat P keinen Anspruch auf Schadenersatz, was sich allerdings ändern könnte, sollte es zu einem Untergang der Sache kommen und R sich nicht exkulpieren kann. R trägt somit das Haftungsrisiko für den Zufall.

Verzugsfolgen im Synallagma

Grundsatz:

- Art. 107-109 OR als Sondervorschriften für den Schuldnerverzug
- Treten neben die Bestimmungen von Art. 102 ff. OR
- Nur bei vollkommen zweiseitigen (synallagmatischen) Verträgen

Subsumption:

- Austauschverhältnis von Kaffeebohnen / Ausklopfschale und Zahlung des Kaufpreises betrifft Hauptleistungen.
- Es liegt somit ein vollkommen zweiseitiger Vertrag vor.
- R ist mit seiner Hauptleistung seit dem 25. Februar 2016 in Verzug.

Nachfrist zur Erfüllung

- Ist der Schuldner mit der Leistung im Verzug, so hat der Gläubiger das Recht, eine angemessene Nachfrist anzusetzen (Art. 107 Abs. 1 OR)
 - Zeitraum / Termin muss angegeben werden
 - „Angemessenheit“ abhängig von den Umständen
 - Kann direkt mit Mahnung/Kündigung verbunden werden
- Keine Fristansetzung nötig, wenn (Art. 108 OR):
 - Fristansetzung ist unnütz
 - Verspätete Leistung ist nutzlos
 - Vereinbartes Fixgeschäft



Subsumption:

- Verfalltagsgeschäft, kein Fixgeschäft.
- Verspätete Leistung ist nicht nutzlos.
- Fristansetzung ist nicht unnütz.
- Fazit: Für die weiteren Wahlrechte muss G R eine angemessene Nachfrist ansetzen.

Wahlrechte

- Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist hat der Gläubiger folgende Wahlrechte (Art. 107 Abs. 2 OR):
 - Erstes Wahlrecht:
 - Festhalten an der Leistung: Erfüllung + Verspätungsschaden
 - Verzicht auf nachträgliche Leistung
 - Zweites Wahlrecht (wenn auf nachträgliche Leistung verzichtet wird):
 - Aufrechterhalten des Vertrags + Schadenersatz (positives Interesse, verschuldensabhängig)
 - Rücktritt vom Vertrag + negatives Interesse (Art. 109 OR)

Subsumption:

Erst nach Ablauf einer allfälligen Nachfrist, in der R die fünf Kilogramm Kaffeebohnen und die Ausklopfschale nicht geliefert hat, könnte G von den Wahlrechten Gebrauch machen.

III. Fazit

Fazit

- P könnte einen Verspätungsschaden geltend machen. Aufgrund des Sachverhalts ist aber kein Schaden ersichtlich.
- Will er von den weiteren Wahlrechten nach Art. 107-109 OR Gebrauch machen, hat er R eine angemessene Nachfrist zur Lieferung der fünf Kilogramm Jamaica Blue Mountain und der Ausklopfschale anzusetzen.
- Leistet R auch innerhalb der Nachfrist nicht, stehen ihm die erwähnten Wahlrechte zu.



Frage 2: Variante 2	
I. Zustandekommen und Gültigkeit des Vertrags	
<u>Zustandekommen und Gültigkeit des Vertrags</u>	
Wie bereits festgestellt, ist zwischen P und R ein gültiger Vertrag zustande gekommen.	
II. Unmöglichkeit der Leistungen	
Unmöglichkeit der Leistungen	
Objektive Unmöglichkeit:	
<ul style="list-style-type: none">• Die Leistung ist objektiv unmöglich, wenn sie von keinem Schuldner erbracht werden kann.• Sowohl tatsächliche als auch rechtliche Hindernisse können den Grund für die Unmöglichkeit bilden.• Bei bloss vorübergehender Unmöglichkeit (z.B. Opernsängerin hat vorübergehend ihre Stimme verloren) liegt grundsätzlich kein Fall von objektiver Unmöglichkeit vor, sondern ein Verzugsfall (Gauch/Schluep, OR AT II, Rz. 2563).	
Subjektive Unmöglichkeit:	
<ul style="list-style-type: none">• Die Leistung ist subjektiv unmöglich, wenn sie von einem bestimmten Schuldner nicht erbracht werden kann.• Das Leistungshindernis muss sich für den Schuldner als geradezu unüberwindbar erweisen (BGE 115 II 212).	
Subsumption:	
<ul style="list-style-type: none">• Kaffeebohnen: Die Kaffeebohnen in R's Lager gingen nach Vertragsabschluss unter. Zwar kann R die Bohnen zur Zeit nicht liefern, andere Kaffeeverkäufer könnten das indes noch, schliesslich handelt es sich bei Kaffeebohnen um eine weitverbreitete Gattungsware. In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass R bis zum Verfalltag noch zwei Tage Zeit hat, könnte er sich bei Lieferanten oder anderen Kaffeehäusern mit der gewünschten Menge Jamaica Blue Mountain eindecken. Es liegt somit kein Fall von Unmöglichkeit vor. Eine verspätete	



<p>Lieferung ist nach den Regeln über den Schuldnerverzug (Art. 102ff. OR) zu behandeln (siehe Variante 1).</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausklopfschale: nachträgliche objektive Leistungsunmöglichkeit?	
<p>Leistungsunmöglichkeit ohne Verantwortung des Schuldners</p> <p>Die Unmöglichkeit i.S.v. Art. 119 OR muss</p> <ul style="list-style-type: none">• nachträglich,• objektiv (subj. umstritten) und• ohne Verantwortung des Schuldners eingetreten sein.	
<p><u>Voraussetzungen</u></p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nachträgliche Unmöglichkeit• Objektive Unmöglichkeit• Keine Verantwortung des Schuldners <p>Nachträgliche Unmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungsunmöglichkeit darf erst nach Vertragsabschluss entstanden sein.• Ansonsten gelangt Art. 20 OR zur Anwendung. <p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Erfüllung ist am 22. Februar 2016 (Vertragsabschluss) noch möglich.• Die Ausklopfschale wurde in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar 2016 zerstört.• Die Leistungserbringung wurde somit erst nachträglich unmöglich. <p>Objektive Unmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none">• Es kann niemand mehr die Leistung erbringen.• Sowohl tatsächliche als auch rechtliche Hindernisse können den Grund für die Unmöglichkeit bilden.	



Subsumption:

- Gemäss SV wurde die Ausklopfeschale von Alfonso Bialetti handgraviert. Dieselbe Ausklopfeschale gibt es daher kein zweites Mal und eine erneute Herstellung ist nicht möglich, da Alfonso Bialetti anfangs der 70er Jahren verstarb. Sie ist damit ein Sammlerstück und Unikat.
- Mit dem Brand wurde diese Ausklopfeschale zerstört (keine vorübergehende Leistungsunmöglichkeit). Somit kann weder R noch ein anderer Schuldner die Leistungspflicht erfüllen.
- Es liegt ein Fall von objektiver Leistungsunmöglichkeit vor.

Keine Verantwortung des Schuldners

- Es liegt kein Verschulden an der nachträglich eingetretenen Unmöglichkeit vor
 - des Schuldners selbst
 - seiner Hilfspersonen (Art. 101 OR)

Subsumption:

- Die Gründe für das Feuer sind gemäss SV unklar. Mangels anderslautender Angaben kann aber davon ausgegangen werden, dass weder Remo noch Sven das Feuer verursachten.
- R hat daher keine Verantwortung für die Untergang der Sache.

Fazit: Es liegt eine Leistungsunmöglichkeit ohne Verantwortung des Schuldners vor.

Rechtsfolgen

Grundsatz:

- Der Schuldner der unmöglich gewordenen Leistung wird von seiner Leistungspflicht befreit (Art. 119 Abs. 1 OR).
- Die bereits empfangene Leistung muss zurückerstattet werden und die noch nicht erfüllte Gegenforderung gilt als erloschen (Art. 119 Abs. 2 OR):
 - Gesetz verweist diesbezüglich grundsätzlich auf Art. 62 ff. OR.
 - Neuere Lehre spricht sich aber auch hier für ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis aus.



Subsumtion:

- R muss P den Kaufpreis in der Höhe von CHF 200.00 zurückerstatten.
- P's Forderung auf die Ausklopfschale erlischt.
- Zwischenfazit: R kann gegenüber P keine Ansprüche geltend machen. P kann von R die Rückerstattung des Kaufpreises von CHF 200.00 verlangen.

Exkurs zum OR BT (Kaufrecht):

- Gemäss Art. 119 Abs. 3 OR sind vertragliche Abmachungen und gesetzliche Gefahrtragungsregeln vorbehalten.
- Art. 185 Abs. 1 OR sieht vor, dass Nutzen und Gefahr der Sache mit Abschluss des Vertrags auf den Käufer übergehen. Eine Gattungssache muss überdies ausgeschieden und zur Versendung abgegeben worden sein.
- Ausklopfschale ist ein individuell bestimmter Gegenstand und damit eine Speziessache, bei der die Gefahr bei Vertragsabschluss (22.2.16) auf P übergang. Der Untergang der Sache in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar trifft somit P. Seine Forderung auf Rückerstattung des Kaufpreises über CHF 200.00 erlischt.

III. Fazit

Fazit

- Pascal hat gegen Remo Anspruch auf die vereinbarte Lieferung von 5 kg Kaffeebohnen und Rückerstattung des Kaufpreises von CHF 200.00 für die Ausklopfschale (anders gem. OR BT: keine Rückerstattung des Kaufpreises).
- Pascal kann somit lediglich auf die Lieferung der Kaffeebohnen bestehen. Die Forderung auf die Ausklopfschale ist infolge Leistungsunmöglichkeit erloschen.